

Stadt Seebad Ueckermünde

Drucksache DS-19/0002	Status:	öffentlich
Verfasser: Bürgermeister	Datum:	17.06.2019
Federführend: Bürgermeister		
Neufassung der Kurabgabesatzung		
Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:
Datum	Gremium	Ja Nein Enth.
04.07.2019	Stadtvertretung	

Begründung:

Gegen den Jahreskurabgabebescheid aus dem Jahre 2018 hatten vier Besitzer von Bootsliegeplätzen vor dem Verwaltungsgericht Greifswald geklagt. Sie hatten sich vor allem auf ein Urteil des OVG Greifswald aus dem Jahre 2014 berufen, nachdem eine Kurabgabesatzung unwirksam wird, wenn die Stadt die Tagesgäste von der Kurabgabepflicht ausnimmt. Dies war mit unserer bisherigen Satzung der Fall.

Das Verwaltungsgericht urteilte, dass die bestehende Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde allein schon dadurch unwirksam ist, weil die Kurabgabepflicht auf Übernachtungsgäste beschränkt sei. Daraus ist eine Ungleichbehandlung gegeben, denn auch die nicht veranlagten Tagesgäste haben bei ihrem Aufenthalt in der Stadt die Möglichkeit, Einrichtungen der touristischen Infrastruktur in Anspruch zu nehmen. Ein verwaltungspolitisch gewollter Ausschluss der Tagesgäste, wie es in der bisher geltenden Satzung der Fall war, kann nicht dazu führen, dass die Kurabgabe von vornherein defizitär kalkuliert wird. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Tagesgäste mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, denn Ueckermünde verfügt über eine Vielzahl von abgrenzbaren bzw. tatsächlich abgegrenzten Erholungseinrichtungen, die auch von Tagesgästen besucht werden. Somit ist der § 3 Abs. 1 dahingehend geändert worden, dass auch Tagesgäste, die ortsfremd sind, der Kurabgabepflicht unterliegen.

Das Verwaltungsgericht sah es ferner als nichtig an, wenn die Stadt Ueckermünde im § 5 Abs. 3 die Jahreskurabgabepflicht auf Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen anwendet. Das Gericht argumentiert, dass die Regelung unwirksam ist, weil sie sich einschränkungslos auf alle Familienangehörigen der Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten erstreckt. Der von § 11 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) M-V vorgegebene Rahmen darf vom Ortsgesetzgeber nicht überschritten werden.

Deshalb wurde im neuen Satzungstext unter § 5 Abs. 3 der Wortlaut „Zweitwohnungsinhaber und ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner/Lebensgefährten“ zur Konkretisierung der Abgabepflichtigen festgeschrieben. Die ist nach einem Urteil des VGH München aus dem Jahre 1999 (vgl. VGH München, Urt. vom 13.08.1999 – 4 B 97.973) zutreffend.

Das Verwaltungsgericht bemängelte auch, dass die bisherige Kurabgabesatzung keine vollständige Fälligkeitsregelung für den Übernachtungsgast aufwies. Lediglich die Jahreskurabgabe hatte eine Fälligkeit.

Dies ist in der vorliegenden Neufassung der Satzung mit den Regelungen des § 8 geheilt.

Als rechtswidrig hat das Verwaltungsgericht auch festgestellt, dass in der bisherigen Kurabgabesatzung im § 9 Abs. 5 geregelt war, dass die Quartiergeber bei jedem verlorenen Meldevordruck mit einer Strafe von 50,00 EUR belegt werden konnte. Das Verwaltungsgericht argumentiert, dass durch die unwiderlegbare Fiktion einer Kurabgabenhinterziehung ein eigener Abgabentatbestand „Nichtrückgabe eines Meldeformulars“ normiert wird. Das ist durch die Ermächtigung in § 11 Abs. 3 Satz 2 KAG M-V nicht gedeckt.

die Ermächtigung in § 11 Abs. 3 Satz 2 KAG M-V nicht gedeckt. Diese Formulierung wurde in der vorliegenden Satzung gestrichen.

Außer einigen redaktionellen Änderungen in der vorliegenden Satzung hat sich auf Anregung des Landesrechnungshofes noch die Höhe der Jahreskurabgabe geändert. Hier wurde argumentiert, dass die Jahreskurabgabe ja für den Aufenthalt von maximal 28 Tagen im Jahr berechnet wird. Daraus ergibt sich allerdings eine Summe von 28 Tagen x 1,80 EUR/Tag = 50,40 EUR. Eine Pauschalisierung auf 50,00 EUR ist somit unzulässig.

Keine Bedenken hatte das Verwaltungsgericht dagegen grundsätzlich gegen die Heranziehung von Eigentümern und Besitzern von Booten zu einer Jahreskurabgabe, die einen Dauerliegeplatz im Erhebungsgebiet gemietet bzw. gepachtet haben. Moniert wird durch das Verwaltungsgericht, dass der dafür zugrunde liegende § 5 Abs. 3 Satz 2 KAG M-V missverständlich ist, denn der dort angeführte Bootsliegeplatz stellt keine Wohneinheit dar, sondern das dort liegende Boot. Deshalb ist in der vorliegenden Neufassung der Satzung im § 5 Abs. 3 der Begriff „Boot“ klarstellend aufgeführt worden.

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde – Kurabgabesatzung- zu beschließen und sie rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten zu lassen. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Da die Urteile des Verwaltungsgerichtes Greifswald noch nicht bestandskräftig sind, weil die Stadt Seebad Ueckermünde in Berufung gegangen ist, gilt bis heute die alte Kurabgabesatzung fort.

Der Kurabgabesatzung liegt eine Kalkulation für die Ermittlung der Kurabgabe in aktueller Form per 31.12.2018 bei.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Ueckermünde beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde – Kurabgabesatzung.

Kliewe
1. stellv. Bürgermeister

Anlagen

Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde

- Kurabgabesatzung -

in der Fassung vom 04.07.2019

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV - MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 4. Juli 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Ueckermünde ist seit 15. Februar 2013 „Staatlich anerkanntes Seebad“.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie für die touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste erhebt die Stadt Seebad Ueckermünde eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Bis zu 25 % der Einnahmen aus der Kurabgabe werden für die Erweiterung der touristischen Infrastruktur zweckgebunden.
- (3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich rechtliche Abgabe und unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das Gemeindegebiet der Stadt Seebad Ueckermünde einschließlich Berndshof und Bellin. Die Kurabgabe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 01.05. bis einschließlich 30.09. eines jeden Jahres erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Boote, Bootshäuser, Boote im Hafen und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten) wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit, welche für diese nicht zugleich die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit durch den Eigentümer oder Besitzer zu überwiegenden Erholungszwecken und damit der Aufenthalt im Erhebungsgebiet widerleglich vermutet.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz

setz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 - 1. Kinder, Kindeskinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und -kinder, Schwager, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind.
 - 2. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 3. Personen, die ausschließlich im Erhebungsgebiet eine Arbeit ausüben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen.
- (2) Soweit es aus sozialen Gründen unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Stadt Seebad Ueckermünde gerechtfertigt ist, kann die Stadt von der Erhebung der Kurabgabe auf Antrag sowie auch in anderen Fällen ganz oder zum Teil absehen.

§ 5 Höhe der Kurabgabe/Jahreskurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 1,80 EUR. Bei Übernachtungsgästen ist der Zahl der Übernachtungen maßgeblich. Die Kurabgabe wird für max. 28 Tage im Jahr erhoben. Die Kurabgabe beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 50,40 EUR zahlen. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (3) Zweitwohnungsinhaber und ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner/Lebensgefährten sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Jahreskurabgabe gilt für alle Eigentümer und Besitzer und ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner/Lebensgefährten von Wohnungseinheiten (Wochenendhäuser, Sommerhäuser, Bungalows, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Boote und sonstige zum Wohnen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten z. B. in Kleingärten) unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes und den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält.
- (5) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen den Aufsichtspersonen in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzuzeigen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Die Kurabgabe wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für:
 - 1. Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit mindestens einem Grad der Behinderung von 80 %, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Die bei Schwerbehinderten teilweise erforderliche Begleitperson ist von der Zahlung der Kurabgabe befreit.
 - 2. Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlfahrtspflege sich einem Heilverfahren unterziehen.
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 7 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des geplanten Aufenthalts aus dringendem Grund, wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Vermieter an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers auf der Rückseite der Kurkarte über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt bei Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht am Anreisetag für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts im Erhebungsgebiet und ist mit der Entstehung am Anreisetag fällig.
- (2) Die Kurabgabepflicht gemäß § 5 Abs. 2 entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres oder, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres eintritt, mit dem erstmaligen Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Kurabgabepflichtige, welche nicht im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Touristik-Information, Altes Bollwerk, 9, 17373 Ueckermünde oder am Kurkartenautomaten zu zahlen.
- (4) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe am Tag der Ankunft bei dem Quartiergeber zu entrichten. Die Quartiergeber stellen einen auf den Namen des Kurabgabepflichtigen lautende Kurkarte aus, die als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (5) Abgabepflichtige gemäß § 5 Abs. 2, die von der Möglichkeit der Entrichtung einer Jahreskurabgabe Gebrauch machen, haben diese in der Touristik-Information, Altes Bollwerk 9, 17373 Ueckermünde, zu entrichten. Dem Abgabepflichtigen wird eine auf seinen Namen lautende Jahreskurkarte ausgestellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt. Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden im laufenden Kalenderjahr bereits entrichtete Tageskurabgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Jeder Quartiergeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, der Personen Beherbergungsstätten zu Erholungszwecken überlässt oder bereitstellt, ist verpflichtet:
 - a. dieses der Gemeinde unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der Anzahl der Betten mitzuteilen,
 - b. alle von ihm aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes anzumelden und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden,
 - c. die Kurabgabe am Tag der Ankunft von den Gästen für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und eine personengebundene Kurkarte auszuhändigen,
 - d. die Kurabgabe grundsätzlich bis zum 30. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Seebad Ueckermünde abzuführen. Der Quartiergeber haftet vollständig für die Kurabgabe bis zur Abführung.
- (2) Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmern auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (3) Die Meldescheinindurchschläge sind vom Quartiergeber als Gästeverzeichnis für einen Zeitraum von einem Jahr aufzubewahren und bei einer Überprüfung der Aufsichtsperson der Stadt vorzulegen.
- (4) Der Quartiergeber ist verpflichtet, das Zahlungsverfahren sowie die Kurkartenvordrucke der Stadt Seebad Ueckermünde anzuwenden.

- (5) Nicht verbrauchte und/oder verschriebene Meldevordrucke sind der Stadt Seebad Ueckermünde vollständig bis zum 30.10. des laufenden Jahres zurückzugeben.
- (6) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (7) Als Aufwendungsersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die den Elektronischen Meldeschein verwenden und die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Seebad Ueckermünde überweisen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Kostenerstattung. Die Kostenerstattung beträgt 3 % des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 3 v. H. des Nettobetrages. Der Aufwendungsersatz gilt nur für die Kurbeträge, die gemäß Absatz 1 Nr. d bis zum 30. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Seebad Ueckermünde fristgerecht abgeführt wurden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Seebad Ueckermünde, 04.07.2019

Jürgen Kliewe
1. Stellv. Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemäß § 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V können Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben.

1. Aufwand:

	HHRe 2010	HHRe 2011	HHRe 2012	Finanz-rechnung 2013	Finanz-rechnung 2014	Finanz-rechnung 2015	Finanz-rechnung 2016	Finanz-rechnung 2018	Durchschnitt der letzten 3 Jahre	Einwohner-abschlag in %	kurabgabe-fähiger Aufwand in %	
Bewirtschaftung Ti								***		20	80	
Ausgaben	37.714,14 €	57.124,19 €	35.934,95 €	48.700,00 €	52.483,66 €	55.378,35 €	53.456,45 €	80.074,16 €	62.969,65 €		50.375,72 €	
dav. für Marketing, Zerif. tour. Wegweiser, Raumm. Begrüß.vorm.	14.487,84 €	25.668,14 €		19.650,00 €	22.208,76 €	16.089,80 €	21.051,75 €	20.730,45 €	19.290,67 €		15.432,53 €	
Personal Tourismus, Ti										20	80	
Ausgaben	100.848,46 €	103.707,03 €	98.718,28 €	110.247,50 €	187.836,91 €	165.576,71 €	176.689,24 €	142.776,48 €	161.680,81 €		129.344,65 €	
Bewirtschaftung Strände												
Vertrag GWW										30	70	
Ausgaben	18.439,60 €	21.400,00 €	58.400,00 €	49.700,00 €	34.500,00 €	43.500,00 €	38.000,00 €	49.500,00 €	43.666,67 €		30.566,67 €	
Reinigung der Strände mit Maschine										30	70	
Ausgaben	5.411,49 €	10.014,71 €	3.913,23 €	7.875,74 €	2.981,93 €	10.359,66 €	2.630,46 €	3.450,42 €	5.480,18 €		3.836,13 €	
Personal Strand	40.938,61 €	40.792,18 €	46.455,17 €	41.281,55 €	48.175,78 €	57.019,74 €	59.777,32 €	58.109,88 €	58.302,31 €		30	70
Personal Wasserwacht	5.152,50 €	5.310,00 €	4.512,50 €	3.565,00 €	3.135,00 €	4.385,00 €	4.900,00 €	4.962,50 €	4.749,17 €			
Ausgaben	46.091,11 €	46.102,18 €	50.967,67 €	44.846,55 €	51.310,78 €	61.404,74 €	64.677,32 €	63.072,38 €	63.051,48 €		44.136,04 €	
Neubau WC am Strand										30	70	
Abschreibungen			832,82 €	832,82 €	832,82 €	832,82 €	832,82 €	832,82 €	832,82 €		582,97 €	
Renaturierung historischer Strandpark										30	70	
Abschreibungen						20.032,19 €	20.032,19 €	20.032,19 €	20.032,19 €		14.022,53 €	
Bewirtschaftung Haffmuseum										30	70	
Ausgaben	3.030,51 €	772,18 €	1.538,99 €	2.800,00 €	750,42 €	2.216,93 €	3.730,12 €	368,87 €	2.105,31 €		1.473,71 €	
Personalk. Haffmuseum										30	70	
Ausgaben	66.639,83 €	54.025,10 €	40.270,17 €	34.479,00 €	35.230,59 €	39.645,91 €	39.456,25 €	39.692,34 €	39.598,17 €		27.718,72 €	
Bewirtschaftung Bibliothek										90	10	
Ausgaben	7.468,15 €	9.567,42 €	7.477,40 €	7.800,00 €	9.100,17 €	8.336,71 €	8.233,36 €	8.329,28 €	8.299,78 €			
Personalkosten Bibliothek										90	10	
Ausgaben	53.815,54 €	60.841,23 €	52.716,31 €	52.010,29 €	51.635,64 €	50.015,08 €	49.580,82 €	44.750,77 €	48.115,56 €		4.811,56 €	
Tierpark Ueckermünde										20	80	
Zuschuss Stadt	250.000,00 €	250.000,00 €	232.500,00 €	250.000,00 €	247.500,00 €	237.500,00 €	225.000,00 €	225.000,00 €	229.166,67 €		183.333,33 €	
Bewirtschaftung öff. WC										30	70	
Abschreibungen	1.408,83 €	1.408,83 €	1.408,83 €	1.408,83 €	1.408,83 €	1.408,83 €	1.408,83 €	1.408,83 €	1.408,83 €		986,18 €	
Personalk. Bew. öff. WC*										50	50	
Ausgaben	12.516,07 €	14.670,36 €	14.398,71 €	15.731,25 €	16.535,87 €	16.048,71 €	17.635,67 €	17.524,50 €	17.069,63 €		8.534,81 €	
Personalkosten Hafenmeister										10	90	
Ausgaben	41.187,48 €	48.231,18 €	49.736,71 €	53.011,65 €	51.361,80 €	50.578,85 €	43.204,68 €	47.672,39 €	47.151,97 €		42.436,78 €	
Bewirtschaftung Freizeitzentren										90	10	
Ausgaben				29.555,43 €	30.331,63 €	40.317,81 €	35.312,20 €	35.320,55 €			3.532,05 €	
Personalkosten FZ Ost										90	10	
Ausgaben	68.039,87 €	68.490,95 €	71.203,97 €	67.974,90 €	75.281,90 €	77.344,18 €	79.282,23 €	85.054,98 €	80.560,46 €		8.056,05 €	
Personalk. Bauhof**										75	25	
Ausgaben					667.518,28 €	675.133,34 €	697.624,17 €	680.091,93 €			170.022,98 €	
Kultur/Kunstgegenstände										70	30	
Bronzefiguren - Abschreibungen					4.750,00 €	4.750,00 €	4.750,00 €	4.750,00 €			1.425,00 €	
Aufwand gesamt:	714.019,91 €	747.764,19 €	721.426,87 €	748.827,36 €	849.715,58 €	1.544.188,41 €	1.545.460,42 €	1.568.635,61 €	1.552.761,48 €	- €	726.182,06 €	

Personalk. Bew. öff. WC*

* Gesamtjahresbrutto Reinigungskräfte/Gesamtjahresarbeitszeit*1.080 h

1.080 h = 29:13 h (Wochenarbeitszeit Winter)* 4,348 * 5 Monate + 14:35 h (Wochenarbeitszeit Sommer)*4,348 * 7 Monate

1.080 h = Reinigungszeit öffentliche WC's + Duschen

** Aufwand des Bauhofes für erhöhte saisonale Leistungen, bedingt durch den Tourismus: z.B. häufigerer Mähzyklus, Auf- und Abbau von Veranstaltungszubehör bei Festen, erhöhtes Müllaufkommen in den Papierkörben, Pflege besonders gestalteter Bereiche (Kreisel + Pflanzflächen))

*** In dieser Summe steckt die einmalige Zahlung für das Fährkonzept mit drin.

2. Erträge:

	HHRe 2010	HHRe 2011	HHRe 2012	Finanz-rechnung 2013	Finanz-rechnung 2014	Finanz-rechnung 2015	Finanz-rechnung 2016	Finanz-rechnung 2018	Durchschnitt der letzten 3 Jahre	Einwohner-abschlag in %	kurabgabe-mindernder Ertrag in %
Parkplatz Strand										30	70
Einnahmen	17.880,34 €	18.088,46 €	52.100,00 €	71.300,00 €	97.972,46 €	100.473,80 €	108.337,00 €	134.908,01 €	114.572,94 €		80.201,06 €
Bewirtschaftung Haffmuseum										30	70
Einnahmen	8.790,19 €	6.818,81 €	6.199,86 €	7.300,00 €	3.731,22 €	4.624,44 €	1.493,29 €	3.093,15 €	3.070,29 €		2.149,21 €
Bewirtschaftung Bibliothek										90	10
Einnahmen	2.566,55 €	5.619,64 €	3.564,75 €	2.700,00 €	5.800,59 €	6.154,22 €	3.759,67 €	5.083,40 €	4.999,10 €		499,91
Personalkosten FZ Ost										90	10
Einnahmen					6.359,02 €	6.286,82 €	6.554,41 €	5.062,00 €	5.967,74 €		596,77
Erträge Touristik-Info								***		30	70
Souvenirverkauf usw.						6.910,71 €	6.795,84 €	39.960,58 €	17.889,04 €		12.522,33 €
Erträge gesamt	29.237,08 €	30.526,91 €	61.864,61 €	81.300,00 €	113.863,29 €	124.449,99 €	126.940,21 €	188.107,14 €	146.499,11 €		95.969,28 €

Kurabgabepflichtiger Aufwand 726.182,06 €
 Kurabgabemindernder Ertrag 95.969,28 €
 Gesamter Aufwand: 630.212,78 €

Geschätzte kurabgabe-pflichtige Übernachtungen 100.000
 Geschätzte Anzahl Tagesgäste 72.500
 Kurabgabepflichtige gesamt 172.500

Höhe Kurabgabe bei voller Deckung 3,65 €

Eine Kurabgabe in Höhe von **3,65 EUR** ist nicht am Markt zu erzielen, deshalb wird vorgeschlagen, die Kurabgabe auf einen Beitrag in Höhe von **1,80 EUR** festzusetzen.

Kosten Bronzefiguren und davon absetzbar

	Kosten	0,50 €	Abschreibung 20 Jahre, pro Jahr:
Fidelschulz	20.000,00 €	10.000,00 €	500,00 €
Perotti	28.000,00 €	14.000,00 €	700,00 €
Schweinemarkt	20.000,00 €	10.000,00 €	500,00 €
Fischer		- €	- €
Gänsemarkt	20.000,00 €	10.000,00 €	500,00 €
potische Segel	35.000,00 €	17.500,00 €	875,00 €
Waschfrau	26.000,00 €	13.000,00 €	650,00 €
rote Bank	9.000,00 €	4.500,00 €	225,00 €
Liebeslaterne	3.000,00 €	1.500,00 €	75,00 €
Boje	5.000,00 €	2.500,00 €	125,00 €
Stein vor Ti	24.000,00 €	12.000,00 €	600,00 €
Summe absetzbar	190.000,00 €		4.750,00 €

Übernachtungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
gew.	149.311	146.366	130.313	138.198	150.256	144.733	131.054	129.802	128.796
priv.	38.250	37.721	37.365	50.018	52.753	65.464	76.587	66.901	65.467
gesamt	187.561	184.087	167.678	188.216	203.009	210.197	207.641	196.703	194.263

Ermittlung Tagesgäste 2018

	Besucher teilw. geschätzt
Strand	297.000
Hafftag	10.000
Hafenfest	6.000
Haff-Sail	5.000
Busse	1.000
Tierpark	117.000
Museum	2.500
Kirche	17.500
Reederei	15.000
Summe	471.000
durch 3	157.000

Ermittlung der Tagesgäste

Bei der Ermittlung der Tagesgäste wurde die Gesamtanzahl der Gäste in den entsprechenden Einrichtungen mit touristischem Angebot zugrunde gelegt. Die in der Saison in unserer Stadt Quartier beziehenden Übernachtungsgäste wurden abgezogen, weil sie ja bereits Kurabgabe zahlen. Auch die Einheimischen wurden abgezogen, da sie ja kurabgabefrei sind.

Wie hoch der Anteil der Tagesgäste sein wird, der auch wirklich am Kurkartautomat bzw. in der Touristik-Information die Tageskurabgabe entrichtet oder bei Kontrollen aufgefordert wird, diese dann direkt zu lösen, kann nicht gesagt werden, da es an Erfahrungswerten fehlt. Deshalb sollte die Kalkulation der Kurabgabe hinsichtlich der Tagesgäste spätestens zum Jahresende 2020 evaluiert werden.

Einrichtung	Gesamtbesucher	davon		
		Übernachtungsgäste	Ueckermünder	Tagesgäste
Strand	180.000	130.000*	30.000*	20.000*
Feste (Hafftage, Hafenfest, Haff-Sail usw.)	16.000	9.000*	4.000*	3.000
Tierpark	115.000	70.000	4.000*	41.000*
Haffmuseum	2.500	1.500	500	500
Kirche	17.500	12.500	1.000	4.000
Schifffahrt	15.000	10.000	1.000	4.000
			Summe:	72.500

* = Mehrfachbesuch möglich